

fSynopse zum Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31) (Stand 1. August 2024)

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

Familienergänzende Kinderbetreuung: Kitas Stadt Bern: Vorschüsse Spezialfinanzierung und trägerschaftsbedingte Mehrkosten / Leistungserbringer: Zusatzleistungen, Einbezug und Monitoring: Reglement vom 11. Juni 2020 über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31); Teilrevision

Legende zur Synopsis:

Neu = fett und kursiv

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

<u>Unterstrichen</u> = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Gemeinderats

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Reglement über die familienergänzende	Reglement über die familienergänzende	
Betreuung von Kindern	Betreuung von Kindern	

Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
(Betreuungsreglement; FEBR)	(Betreuungsreglement; FEBR)	
Der Stadtrat von Bern,	Der Stadtrat von Bern,	
gestützt auf	gestützt auf	
 Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b sowie 43 – 57 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote; Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; 	 Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b sowie 43 – 57 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote; Artikel 11 Absatz 3, 16 Absatz 1 und 50 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; 	
 die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung; die Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinderund Jugendförderung, beschliesst: 	 die Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung; die Direktionsverordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinderund Jugendförderung, beschliesst: 	
Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Die Stadt Bern (Stadt) fördert die familienergänzende Betreuung von Kindern. Sie kann eigene Betreuungsangebote führen. 2 Dieses Reglement regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden, und die Führung von Kindertagesstätten durch die Stadt. 3 Für familienergänzende Betreuungsangebote im Rahmen der Schulstrukturen gilt die Gesetzgebung über das städtische Schulwesen.	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Die Stadt Bern (Stadt) fördert die familienergänzende Betreuung von Kindern. Sie kann eigene Betreuungsangebote führen. 2 Dieses Reglement regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Stadt erbracht werden,—und die Führung von Kindertagesstätten durch die Stadt und die Datenerhebung bei sowie den Dialog mit den Leistungserbringern. 3 (unverändert)	
Art. 2 Zweck Mit diesem Reglement trägt die Stadt dazu bei, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung miteinander vereinbar sind, Familien wirtschaftlich entlastet und Kinder in ihrer Entwicklung und Integration unterstützt werden.	Art. 2 Zweck (unverändert)	

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 3 Begriffe	Art. 3 Begriffe	
Als familienergänzend im Sinne dieses Reglements gilt die regelmässige Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder bei Tageseltern.	¹ (unverändert)	
² Kindertagesstätten (Kita) sind Betreuungseinrichtungen für vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens.	² (unverändert)	
³ In der Tagespflege vermitteln Tagesfamilienorganisationen die regelmässige Betreuung von vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern im Haushalt der Tageseltern.	³ (unverändert)	
⁴ Leistungserbringer im Sinne dieses Reglements sind die durch den Kanton zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassenen Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.	⁴ (unverändert)	
Art. 4 Aufsicht	Art. 4 Aufsicht	
¹ Die Aufsicht über die Leistungserbringer richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.	¹ Die Aufsicht über die Leistungserbringer richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.	
² Soweit die Aufsicht der Stadt obliegt, wird sie durch die zuständige Direktion ausgeübt. Sie kann zur Ausübung der Aufsicht unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beiziehen.	² (aufgehoben)	

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Art. 4a (neu) Monitoring	
	1 Die zuständige Direktion erhebt bei den Leistungserbringern regelmässig Daten zu Angebotsübersicht, Auslastung und Nachfrage. Das Monitoring dient der Bedarfsermittlung und der städtischen finanziellen Steuerung.	
	² Die zuständige Direktion kann Dritte mit der Durchführung des Monitorings beauftragen. Daten- und Persönlichkeitsschutz sind in jedem Fall zu wahren.	
	³ Die Teilnahme der Leistungserbringer am Monitoring erfolgt auf freiwilliger Basis. Die zuständige Direktion versorgt die Teilnehmenden periodisch mit den ausgewerteten Daten.	
	Art. 4b (neu) Dialog mit den Leistungserbringern Die zuständige Direktion organisiert einen regelmässigen Austausch zwischen der Verwaltung und den Leistungserbringern in der Stadt Bern.	
2. Kapitel: Betreuungsgutscheine, Zusatzleistungen und Bedarf	Kapitel: Betreuungsgutscheine, Zusatzleistungen und Bedarf	
1. Abschnitt: Betreuungsgutscheine	1. Abschnitt: Betreuungsgutscheine	

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
()	()	

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
2. Abschnitt: Zusatzleistungen der Stadt	2. Abschnitt: Zusatzleistungen der Stadt für Eltern	
()	()	
Art. 10 Bemessungsgrössen	Art. 10 Bemessungsgrössen	
Wo nicht anders aufgeführt gilt als «Betreuungstag»:	¹ (unverändert)	
 a. in Kindertagesstätten eine Betreuungseinheit von 20 Prozent pro Woche; 		
b. in einer Tagesfamilie eine Betreuungseinheit von 11 Stunden.		
² Die Abstufung der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 1 richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.	² (unverändert)	
³ Wo nicht anders aufgeführt, wird das «massgebende Einkommen» nach den kantonalen Vorgaben ermittelt.	³ (unverändert)	
Art. 11 Rückerstattung	Art. 11 Rückerstattung	
Zusatzleistungen, die aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind rückerstattungspflichtig.	(unverändert)	

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	2a. Abschnitt (neu): Zusatzleistungen der Stadt für Leistungserbringer	
	Art. 11a (neu) 1 Die Stadt gewährt Zusatzleistungen für Leistungserbringer für die Betreuung von Kindern, die eine soziale oder sprachliche Indikation im Sinne des kantonalen Rechts aufweisen und deren Eltern Wohnsitz in der Stadt Bern haben. Die Betreuung muss in der Stadt Bern erfolgen. 2 Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, die Auszahlung und, im Rahmen des bewilligten Globalkredits, die Höhe der Zusatzleistungen. 3 Die Artikel 10 und 11 gelten sinngemäss für die Zusatzleistungen für	
() 4. Abschnitt: Mitwirkung und Verfahren	() 4. Abschnitt: Mitwirkung und Verfahren	
	and to the same of	

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
Art. 15 Mitwirkung Eltern, die Leistungen nach diesem Reglement beantragen, sind verpflichtet, der zuständigen Direktion die dafür erforderlichen Angaben zu machen, die nötigen Unterlagen vorzuweisen und Änderungen der massgebenden Verhältnisse nach deren Eintritt unverzüglich zu melden.	Art. 15 Mitwirkung Eltern und Leistungserbringer, die Leistungen nach diesem Reglement beantragen, sind verpflichtet, der zuständigen Direktion die dafür erforderlichen Angaben zu machen, die nötigen Unterlagen vorzuweisen und Änderungen der massgebenden Verhältnisse nach deren Eintritt unverzüglich zu melden.	
()	()	
3. Kapitel: Städtisch geführte Kindertagesstätten	3. Kapitel: Städtisch geführte Kindertagesstätten	
Art. 17 Eigene Kindertagesstätten	Art. 17 Eigene Kindertagesstätten	
¹ Die Stadt führt eigene Kindertagesstätten nach den Zulassungsbedingungen des kantonalen Rechts.	¹ (unverändert)	
² Der Gemeinderat regelt den Betrieb und den Zugang zu den städtisch geführten Kindertagesstätten.	² (unverändert)	

Art. 18 Spezialfinanzierung	Art. 18 Spezialfinanzierung
1 Für die städtisch geführten Kindertagesstätten besteht eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, die die längerfristige kostendeckende Finanzierung und unternehmerische Ausrichtung der Kindertagesstätten durch Ausgleich von Aufwand- und Ertragsüberschüssen bezweckt.	1 (unverändert)
² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Ertragsüberschüsse aus den Betriebs rechnungen des Produkts 330420. Als Erträge gelten insbesondere Beiträge der Eltern, Erträge aus den Betreuungsgutscheinen, Zusatzleistungen der Stadt nach Artikel 6 Absatz 3 sowie Zuwendungen Dritter. Alle Auslagen zur Erbringung der Betreuungs leistung in den Kindertagesstätten gelten als Aufwand. Sie werden von den Erträgen abgezogen.	2 (unverändert)
2bis Zur Abdeckung der coronabedingten Mehraufwände und Mindererträge leistet das finanzkompetente Organ bis 31. Dezember 2024 im Vergleich zu den Mehraufwen dungen und Mindererträgen, die private Kitas über andere Finanzierungen geltend machen können, analoge Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes an die Spezialfinanzierung.	2bis (aufgehoben)

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	2ter (neu) Das finanzkompetente Organ leistet Beiträge aus der Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes zum vollständigen Abbau der aufgelaufenen Vorschüsse der Spezialfinanzierung, bis der Mechanismus zum Ausgleich der trägerschaftsbedingten Mehrkosten nach Absatz 2quater umgesetzt ist.	
	2quater (neu) Der Gemeinderat beschliesst für die trägerschaftsbedingten Mehrkosten zur Erbringung der erforderlichen Betreuungsleistungen jährlich Einlagen im Rahmen der Budgetvorgaben. Die Festsetzung der trägerschaftsbedingten Mehrkosten unterliegt der jährlichen Kontrolle durch die externe Revisionsstelle, die dem Stadtrat hierfür Rechenschaft ablegt.	
³ Aus der Spezialfinanzierung sind ausschliesslich allfällige Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnungen zu decken.	³ (unverändert)	
⁴ Entnahmen werden durch die zuständige Direktion beschlossen.	⁴ (unverändert)	
⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.	⁵ (unverändert)	

FEBR; bisher	FEBR; neu gemäss Antrag GR	Anträge
	Art. 18a (neu) Rechnungslegung und Berichterstattung	
	Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zur Rechnungslegung und Berichterstattung zuhanden der zuständigen Stadtratskommission betreffend die Spezialfinanzierung im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen durch Verordnung.	
()	()	